

**KONZEPTE FÜR HESSEN:
MIT GRÜN GEHT'S BESSER**



**ALLES WAS RECHT IST
EIN KONZEPT
FÜR HESSEN**

www.gruene-hessen.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

LANDTAGSFRAKTION HESSEN



KONZEPTE FÜR HESSEN: MIT GRÜN GEHT'S BESSER

Hessen braucht neue Antworten auf die wichtigen gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit. Die Grünen wollen Alternativen zur schwarz-gelben Politik aufzeigen und Antworten geben: mit innovativen, manchmal auch provokanten und für die Gesellschaft relevanten Konzepten.



Mit diesen neuen Konzepten bekräftigen wir unseren selbstbewussten Anspruch, die ökologische, soziale und progressive Kraft der Linken Mitte zu werden. Es ist Zeit für grüne Konzepte, um Hessen fit für die Zukunft zu machen.

Unsere Maxime lautet deshalb: Konzepte für Hessen – Mit Grün geht's besser!

A handwritten signature in black ink that reads "Paul Al-Ker".

Fraktionsvorsitzender

Weitere Informationen, die Möglichkeiten zum Download und zur Bestellung aller bislang erschienen Konzeptpapiere finden Sie unter:

www.gruene-hessen.de - Konzepte für Hessen

www.gruene-hessen.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

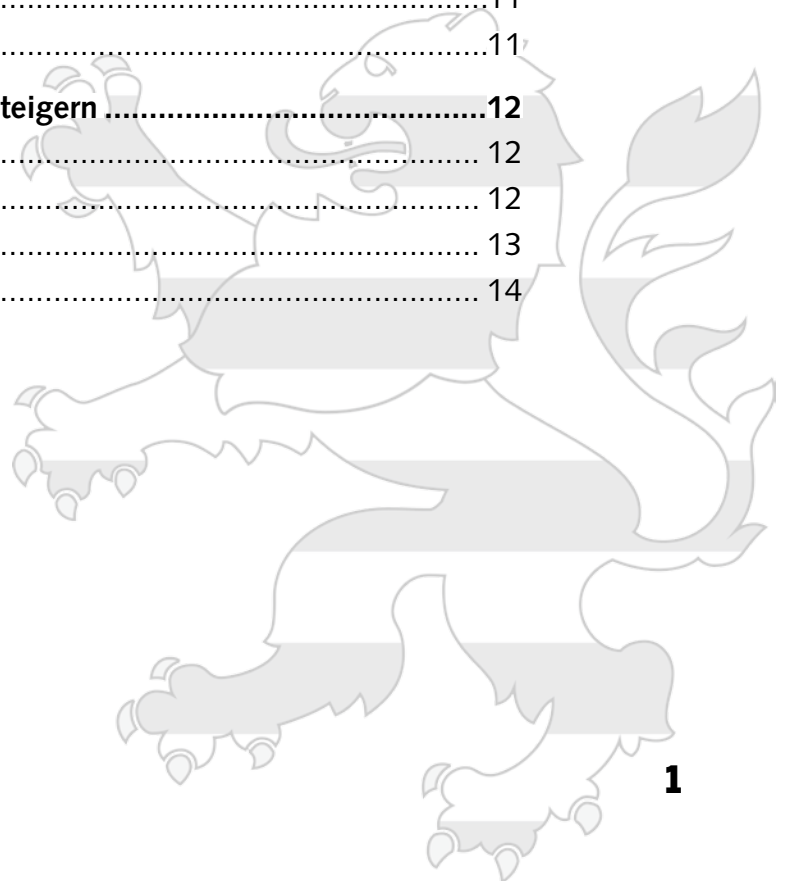
LANDTAGSFRAKTION HESSEN



RECHTSPOLITIK – EIN KONZEPT FÜR HESSEN

INHALT

I. Grundlagen GRÜNER Rechtspolitik – die Grundrechte	2
II. Hessen in gute Verfassung bringen	3
1. Überholte Vorschriften	3
2. Ergänzungen und Aktualisierungen der Grundrechte	3
3. Ergänzungen und Aktualisierungen in der Staatsorganisation	4
III. Bürgerbeteiligung real umsetzen	4
IV. Strafverfolgung, Opferschutz und Strafvollzug	5
1. Strafverfahren	6
2. Jugendstraffälligkeit	6
a.) Jugendstraffälligenhilfe	6
b.) Jugendstrafvollzug	6
3. Strafvollzug	8
4. Sicherungsverwahrung	9
5. Nachsorge/Bewährungshilfe	9
V. Gewaltenteilung sichern – Unabhängigkeit der Justiz stärken	10
1. Staatsgerichtshof als Teil der Justiz etablieren	10
2. Unabhängigkeit stärken	11
3. Justizausschuss	11
VI. Qualität und Effizienz der Justiz weiter steigern	12
1. Personalausstattung sicherstellen	12
2. Qualitätsmanagement	12
3. Effizienz steigern	13
4. Justiz vermitteln	14



I. GRUNDLAGEN GRÜNER RECHTSPOLITIK – DIE GRUNDRECHTE

Die Grundwerte des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung, insbesondere die Grundrechte, sind oberster Maßstab grüner Rechtspolitik. Dabei verstehen die GRÜNEN unter dem Recht auf Freiheit auch die Freiheit benachteiligter Gruppen, von Migrantinnen und Migranten, von denjenigen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, von Menschen aller Altersgruppen, nicht nur Gewerbefreiheit und Ellenbogenfreiheit. „Der Mensch ist frei. Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt“ heißt es in Art. 2 HV. Das bedeutet: jede/r hat das Recht, sein Leben so zu gestalten, wie er/sie will, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Konventionen, orthodoxe Regeln oder einen moralischen Verhaltenskodex. Aber niemand hat das Recht, dabei die Freiheit anderer zu beeinträchtigen, die ihrerseits Anspruch darauf haben, dass ihre Freiheitsrechte respektiert werden. Der Staat muss dafür sorgen, dass die Freiheit des einzelnen geschützt wird in Abwägung der Freiheiten anderer. Er ist dabei allenfalls Schiedsrichter, aber nicht Vormund oder gar Erziehungsberechtigter seiner Bürgerinnen und Bürger.

Gerechtigkeit bedeutet für uns auch Generationengerechtigkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Teilhabegerechtigkeit, internationale Gerechtigkeit und Umweltgerechtigkeit, neben der ebenfalls notwendigen Verteilungsgerechtigkeit. Der gerechte Ausgleich möglichst vieler unterschiedlicher Interessen erfolgt im Rechtsstaat durch Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Sie gründet auf einem historisch gewachsenen, aber ständigem Wandel unterworfenen Wertesystem, das von der großen Mehrheit der Bevölkerung als allgemein-

gültig anerkannt wird. Gerechtigkeit verbindet die Anerkennung der Lebensweisen, Interessen und Überzeugungen anderer mit dem Anspruch auf Achtung der eigenen Lebensweise, Interesse und Überzeugungen.

Wir wollen die Sicherheit der Menschen soweit wie möglich gewährleisten, weil Freiheit und Gerechtigkeit sich nur in Sicherheit wirklich entfalten können. Aber wir wollen nicht mit dem Ruf nach Sicherheit konservative Moralvorstellungen und ideologische Weltbilder transportieren oder pauschal ganze Bevölkerungsgruppen („kriminelle Ausländer“, „verrohte Jugend“) an den Pranger stellen. Strafe dient im Rechtsstaat nicht der Rache am Täter, sondern soll ihn zur Verantwortung ziehen für begangenes Unrecht und den Opfern eine gewisse Genugtuung verschaffen. Der in einer Straftat liegende Verstoß gegen elementare Regeln des Zusammenlebens soll durch die Sanktion verdeutlicht werden, um auch künftige Regelverletzungen wenn möglich zu unterbinden. Vor allem dient der Strafvollzug der Resozialisierung des Täters, soll ihn dazu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Dabei gilt: „Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln“ (Art. 21 Abs. 3 HV).

In der Rechtspolitik sind die Zuständigkeiten des Landes sehr begrenzt. Das materielle Recht (Strafrecht, Zivilrecht etc.) ist im wesentlichen Bundesrecht, ebenso das gesamte Recht der gerichtlichen Verfahren. Das nachfolgende Konzept beschäftigt sich mit Fragen, die in Landeskompetenz umgesetzt werden können.

II. HESSEN IN GUTE VERFASSUNG BRINGEN

Die Verfassung des Landes Hessen gilt seit dem 1.12.1946 und ist damit die älteste Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie stammt noch aus der Zeit vor dem Grundgesetz, das erst 1949 in Kraft trat. Sie enthält inzwischen eine Reihe von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder durch die Geltung des Grundgesetzes obsolet geworden sind. Immer wieder wird mit Erstaunen festgestellt, dass die HV auch noch Regelungen zur Todesstrafe enthält.

In Hessen haben sich Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit inzwischen weit voneinander entfernt. Eine Verfassung sollte auch als „historisches Dokument“ geachtet werden. Ein wie immer gearteter Zeitgeist gehört nicht in die Verfassung. Sie sollte aber mehr sein, als ein reines Organisationsstatut für die staatlichen Organe. Die Hessische Verfassung sollte wieder in den Stand gesetzt werden, Maßstäbe für die Gesetzgebung des Landes, Orientierung über die grundlegenden Werte des hessischen Staates und Grundlage der Rechtsprechung seiner Gerichte zu sein. Eine Verfassung gehört nicht ins Museum, sondern in die Mitte der Gesellschaft. Wir halten deshalb an dem Ziel fest, die Hessische Verfassung an geänderte gesellschaftliche Realitäten anzupassen, ohne ihre historischen Verdienste aufzugeben.

1. Überholte Vorschriften

Die Hessische Verfassung enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die wegen des Vorrangs des Bundesrechts keine rechtliche Wirkung mehr entfalten oder wegen einer Änderung der Verfassungswirklichkeit keine Bedeutung mehr haben. Sie sollten daher gestrichen werden. Beispiele hierfür sind

- die Verankerung der Todesstrafe (Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 109 Abs. 1 Satz 3)
- die Sofortsozialisierung von Kohle und Stahl sowie die staatliche Aufsicht über Banken und Versicherungen (Art. 41)
- die Bodenreform (Art. 42)
- das Verbot der Teilnahme von Angehörigen der bis 1918 in Deutschland regierenden Häuser an der Landesregierung (Art. 101 Abs. 3) sowie
- einige (Übergangs-) Vorschriften am Ende der Verfassung, die im Zusammenhang stehen mit dem Besatzungsstatut nach dem 2. Weltkrieg.

2. Ergänzungen und Aktualisierungen der Grundrechte

Der Katalog der Grundrechte in der Hessischen Verfassung war beispielgebend für nachfolgende Verfassungen, einschließlich des Grundgesetzes. Viele Regelungen sind in ihrer klaren Sprache einzigartig. Andererseits gibt es erhebliche Lücken. So fehlt die Verankerung der Gleichstellung Frau und Mann. Ehe und Familie werden zwar unter den Schutz des Gesetzes gestellt, es fehlen aber grundlegende Rechte der Kinder und eine Erweiterung auf andere dauerhafte Partnerschaften. Die Benachteiligungsverbote bleiben inzwischen hinter den Regelungen z.B. auf europäischer Ebene zurück. Eine umfassendes Bekenntnis zur Bürgerbeteiligung auf allen politischen Ebenen fehlt derzeit, obwohl viele Menschen sich inzwischen mehr Beteiligungsmöglichkeiten wünschen und mit Volksgesetzgebung und Volksklage die Hessische Verfassung sogar eine besonders „beteiligungsfreundliche“ Verfassung zu sein scheint. Diese Möglichkeiten müssen nach unseren Vorstellungen ebenfalls deutlich verbessert werden (hierzu Abschnitt III.). Es gibt zwar ein Staatsziel

„Förderung des Sports“, ein Bekenntnis zur Förderung von Kunst und Kultur fehlt aber. Insgesamt gibt es eine ganze Reihe von grundlegenden Bürgerrechten, die klarer in der Verfassung verankert sein sollten.

3. Ergänzungen und Aktualisierungen in der Staatsorganisation

Die Verfassung ist das grundlegende Organisationsstatut des Staates. In Hessen sind viele Vorschriften, die eigentlich Verfassungsrecht enthalten, in „einfachen“ Gesetzen oder gar nicht geregelt. Die grundsätzlich bewährte Staatsorganisation in Hessen bedarf der Anpassung an geänderte politische und rechtliche Verhältnisse. Hierzu zählen die Einbindung Hessens in die Bundesrepublik Deutschland und die Europäi-

sche Union. Eine grundlegende Kompetenznorm für den Landtag soll diesem neben der Gesetzgebungsfunktion auch ausdrücklich zur Überwachung der vollziehenden Gewalt und die politische Willensbildung zur Aufgabe machen. Eine Absenkung des passiven Wahlalters zum Landtag auf achtzehn Jahre entspräche der Regelung bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und den übrigen Landtagen. Die Wahlprüfung durch ein eigenes „Wahlprüfungsgericht“ sollte abgelöst werden durch eine Wahlprüfung des Landtags selbst mit Beschwerdemöglichkeiten zum Verwaltungsgerichtshof, wie in anderen Ländern geregelt. Schließlich sollte der Staatsgerichtshof als unabhängiger Teil der rechtsprechenden Gewalt etabliert werden und durch den neu zu schaffenden Justizausschuss gewählt werden (s. hierzu unten V.1.).

III. BÜRGERBETEILIGUNG REAL UMSETZEN

„Alle Gewalt geht vom Volke aus“ heißt es im Grundgesetz; „Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke“ in der Hessischen Verfassung. Alle Staatsgewalt ist ausschließlich durch das Volk als Gesamtheit der volljährigen Staatsbürger legitimiert. Jede einzelne Funktion muss sich durch eine ununterbrochene Legitimationskette auf (Wahl-) Entscheidungen des Volkes zurückführen lassen.

Fast keine Demokratie der Welt beschränkt die aktiven Gestaltungsmöglichkeiten des Volkes auf eine Wahlentscheidung alle 4 oder 5 Jahre, wie faktisch in Hessen. Entweder gibt es größere Mitbestimmung in personellen Fragen (Direktwahl Staatsoberhaupt, Regierungschef, bis hin zu Sheriff, Staatsanwalt und Richter in Staaten der USA) oder wirksame Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch Mitwirkungsmög-

lichkeiten in Sachfragen, insbesondere in Form der so genannten Volksgesetzgebung, also Erlass von Gesetzen durch Volksbegehren und Volksentscheid.

Direkte Demokratie kann nie eine Alternative zur repräsentativen Demokratie sein. Sie kann diese nur sinnvoll ergänzen. Das Parlamentshandeln wird die Regel bleiben, Volksbegehren die Ausnahme. Das ist sogar in der Schweiz so, die eine viel weitergehende Tradition der Volksabstimmungen hat. Aber eine Entscheidung durch Volksabstimmung hat eine höhere Akzeptanz, als jede Parlamentsentscheidung. Der Souverän selbst hat gesprochen. Durch das relativ lange Verfahren von Antragstellung, Volksbegehren, Entscheidung des Parlaments und letztlich – falls notwendig – die Volksabstimmung, ist eine sorgfältige Behandlung in der Öffentlichkeit eher ge-

währleistet, als bei Verhandlungen im Parlament. Weil es in der Regel nur um eine wichtige Frage geht, die mit Ja oder Nein entschieden werden muss, werden die meisten, die sich an der Abstimmung beteiligen, wesentlich informierter sein, als bei jeder Wahl.

In Hessen steht die Volksgesetzgebung zwar in der Verfassung, ist aber mit so hohen Hürden versehen, dass sie faktisch ausgeschlossen ist. Dies gilt auch nach Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid aufgrund eines Gesetzentwurfs von CDU/FDP. Immer noch gilt ein Antragsquorum von 2% der Wahlberechtigten. Ein Volksbegehren kommt nur zustande, wenn es von 20% der Wahlberechtigten unterstützt wird. Diese Regelung in der Verfassung blieb unverändert. Zwar wurde nunmehr die Zeit für das Sammeln der Unterschriften von ursprünglich zwei Wochen auf zwei Monate ver-

längert. Ohne eine Absenkung des Quorums ist dieses allerdings nur ein kleiner Schritt.

Wir halten an unseren mehrfach durch Gesetzentwürfe eingebrachten Vorschlägen zur Erleichterung von Volksbegehren und Volksentscheid fest. Dies gilt insbesondere für:

- Einführung der Möglichkeit einer Verfassungsänderung durch Volksbegehren;
- Absenkung des 20%-Quorums in der Verfassung auf höchstens 10%;
- Absenkung des Einleitungsquorums auf 1% der Stimmberechtigten;
- Verlängerung der Eintragungsfrist auf drei Monate;
- Herstellung und Versendung der Eintragungslisten durch den Landeswahlleiter;
- Übernahme der Kosten durch das Land.

IV. STRAFVERFOLGUNG, OPFERSCHUTZ UND STRAFVOLLZUG

Strafe dient im Rechtsstaat nicht der Rache am Täter, sondern soll ihn zur Verantwortung ziehen für begangenes Unrecht. Gleichzeitig soll den Opfern eine gewisse Genugtuung verschafft werden. Das Strafmonopol des Staates, also das Ansinnen an das Opfer, auf Rache zu verzichten, funktioniert nur, wenn möglichst viele Täter tatsächlich zur Rechenschaft gezogen werden, die Strafverfolgung also effizient organisiert und mit ausreichend Ressourcen versehen ist. Gleichzeitig muss die Strafe möglichst gerecht, also tat- und schuldangemessen sein. Wir unterliegen nicht der Illusion konservativer Ideologen, wonach die härtesten Strafen die besten Ergebnisse erzielen. Die USA haben die höchsten Strafandrohungen

und zugleich die meisten Straftaten und Strafgefangenen pro Einwohner. Im Rechtsstaat muss der Strafvollzug vor allem dem Ziel dienen, den Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhelfen. Er kann daher immer nur Bestandteil eines ganzen Bündels von Maßnahmen sein, die der Prävention, der Strafverfolgung, dem Schutz der Opfer, der Wiedereingliederung und der Therapie der Täter dienen.

Das materielle Strafrecht – also die Entscheidung darüber, welche Taten strafbar und mit welcher Strafe sie bedroht sind – und das Strafverfahrensrecht sind bundesrechtlich geregelt. Das gilt auch für das Strafvollstreckungsrecht,

also Regelungen darüber, ob und wie eine Strafe vollstreckt oder z.B. eine Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird. Dagegen fällt das Strafvollzugsrecht, also die Regelung der Organisation und inneren Ordnung der Justizvollzugsanstalten einschließlich der Entscheidungen über Vollzugslockerungen („vollzugsöffnende Maßnahmen“), Disziplinarmaßnahmen, medizinische Versorgung etc. in die Gesetzgebungskompetenz der Länder.

1. Strafverfahren

Im Strafverfahren müssen die Opfer von Straftaten besser geschützt werden, als dies bisher vielfach der Fall ist. Dies gilt insbesondere bei minderjährigen Opfern von Gewalttaten oder sexuellem Missbrauch. Immer mehr Eltern raten anderen Eltern von sexuell missbrauchten Kindern von einer Anzeige ab, weil die Kinder im Gerichtssaal ein zweites Mal traumatisiert werden würden. Die Anhörung per Videoaufnahme muss daher flächendeckend ermöglicht und auch in der Praxis umgesetzt werden.

Generell wollen wir weitere Projekte zur Betreuung von Zeugen bei Gericht umsetzen. Nicht nur die Angeklagten, auch die Zeugen haben Rechte, die geschützt werden müssen. Während sich der Angeklagte mit seinem Verteidiger fundiert auf die Hauptverhandlung vorbereiten kann, Staatsanwalt und Gericht ohnehin über professionelle Erfahrung verfügen, wissen Zeugen oft nicht genau, was auf sie zukommt. Die meisten haben keine eigenen Erfahrungen und beziehen ihr „Wissen“ womöglich aus Gerichtsshows oder amerikanischen Gerichtsfilmern, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben.

2. Jugendstraffälligkeit

Die Straffälligkeit von Jugendlichen ist grundsätzlich anders zu betrachten, als Straftaten von

Erwachsenen. Das Thema Jugendkriminalität bedarf einer umfassenden und ganzheitlichen Betrachtung, die sich mit der Frage von Ursachen, Prävention, Vermeidung und Reduzierung von Jugendkriminalität auseinandersetzt. Jugendkriminalität ist in den meisten Fällen Ausdruck von unangepasstem sozialem Verhalten und jugendliches Austesten von Grenzen. Sie bleibt in der Regel ein episodenhaftes Ereignis. Deshalb ist von besonderer Bedeutung, mit welchen Mitteln auf Jugendkriminalität reagiert wird. Der Erziehungsgedanke steht zu Recht im Jugendstrafrecht im Vordergrund. Auf einen straffällig gewordenen Jugendlichen mit dem Ziel einzuwirken, ihm das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und von weiteren Taten abzuhalten, muss weiterhin das Hauptziel sein. Dabei ist die Zeitspanne zwischen Tat und Strafe von entscheidender Bedeutung. Ist sie zu lang, sehen viele Jugendliche gar nicht mehr den Bezug zur ursprünglichen Tat. Eine deutliche Verkürzung der Verfahren und eine Ausweitung des beschleunigten Jugendstrafverfahrens sind daher wichtig.

a) Jugendstraffälligenhilfe

Die Angebote für straffällig gewordene Jugendliche müssen verbessert werden. Die Jugendgerichte müssen die Möglichkeit haben, den straffällig gewordenen Jugendlichen Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Teilnahme an Anti-Aggressions-Trainings, sozialen Trainingskursen, Täter-Opfer-Ausgleich, Begleitung bei gerichtlich auferlegten Arbeitsstunden und Bildungsmaßnahmen. Die Abschaffung der Landesförderung für solche Angebote hat in vielen Bereichen zu einem Wegbrechen oder zumindest zu einer starken Reduzierung der Angebote geführt.

b) Jugendstrafvollzug

Nach den Vorgaben des BVerfG muss der Jugendstrafvollzug grundlegend anders ausgerich-

tet werden, als der Erwachsenenvollzug. Jugendliche und Heranwachsende im Alter zwischen 14 und 21 Jahren sind in einer anderen Lebens- und Entwicklungssituation. Ihre Persönlichkeit ist weniger gefestigt und dadurch offener für weitere Entwicklungen: in die positive wie auch negative Richtung. Damit tragen alle im Jugendvollzug eine große Verantwortung: wir können die kriminelle Karriere beenden helfen. Mit falschen Konzepten können wir ihr aber auch einen richtigen Schub geben.

In den Jugendvollzug kommen junge Menschen, in deren Leben vorher schon einiges schief gelaufen ist: familiäre Probleme, prekäre wirtschaftliche Verhältnisse, wenige Sozialkontakte, mangelnde Wertevermittlung, Perspektivlosigkeit in Ausbildung und Beruf. Im Vollzug verbringen die Jugendgefangenen durchschnittlich neun bis 12 Monate. Da können nicht alle Probleme aufgearbeitet werden. Wir können nur versuchen, die richtigen Weichen zu stellen und Anstöße zu geben.

Der offene Jugendvollzug führt derzeit in Hessen ein Schattendasein. Der geschlossene Vollzug ist auch im Jugendvollzug die Regel, offener Vollzug kommt nur nach Bewährung im geschlossenen Vollzug in Betracht. Wir wollen stattdessen dem Vorbild anderer Bundesländer folgen und beide Vollzugsformen gleichberechtigt anbieten. Viele junge Straftäter haben in ihrem Leben kein Koordinatensystem vermittelt bekommen, was richtig und was falsch ist. Sie haben kein oder nur ein unzureichendes Wertesystem. Sie kennen keine Grenzen, keinen klar strukturierten Tagesablauf, keinen Halt. Da kann der geschlossene Vollzug das Mittel der Wahl sein.

Anderer haben aber vor allem das Problem, dass sie im bisherigen Leben nie wirklich ernst genommen wurden. Von den Eltern wenig beachtet, in der Schule als Einzelgänger eher randständig, niemand traut ihnen etwas zu. Die Straftat

ist bei ihnen eher ein Schrei nach Beachtung. Erstmals haben sie etwas getan, wofür sie ernst genommen und beachtet wurden. Bei diesen Jugendlichen steht die Stärkung der Eigenverantwortung im Vordergrund. Die Vermittlung von Selbstbewusstsein. Hier wäre der geschlossene Vollzug wenig hilfreich, der offene Vollzug angezeigt.

Insgesamt wollen wir im Jugendstrafvollzug

- Eine konsequente Ausrichtung am Erziehungsziel Resozialisierung;
- Stärkung des offenen Jugendvollzugs durch ein Modellprojekt, bei dem die Jugendlichen im offenen Vollzug aufgenommen und dort entschieden wird, wo der Vollzug im einzelnen erfolgt;
- Erstellung von individuellen Förderplänen in der Regel in der Form einer Fördervereinbarung, an denen die Jugendlichen beteiligt werden;
- Differenziertes Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten vor allem durch Ausbildungsmodule, die je nach Länge des Vollzugs absolviert werden können;
- Abstimmung der Maßnahmen auf die Ausbildungs- und Arbeitssituation vor dem Vollzug und mögliche Perspektiven danach; Zusammenarbeit mit Bildungsträgern, Arbeitgebern etc. für einen möglichst nahtlosen Übergang in die Freiheit;
- Ausrichtung des Vollzugs auf die Zeit danach durch Entlassungsvorbereitung, Vermittlung von Ausbildungs-, Arbeits- und Wohnmöglichkeiten „draußen“;
- Abschaffung der Möglichkeit, dass die Bediensteten im Jugendvollzug Waffen tragen; Waffen haben im Jugendvollzug nichts zu suchen;
- Erweiterung der Möglichkeit, eigene Kleidung statt Anstaltskleidung zu tragen

- Wiedereinführung der Möglichkeit, Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen;
- Abschaffung des Arrests als Disziplinarmaßnahme als Verstoß gegen das internationale Verbot der Isolationshaft für Jugendliche;
- Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle bei der Jugendvollzugsanstalt, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu folgen, wonach die Jugendlichen einen niedrigschwelligen Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten haben wollen.

3. Strafvollzug

Im Erwachsenenstrafvollzug steht die rechtsstaatliche Aufgabe, Straftäter zur Verantwortung zu ziehen und soweit wie möglich von weiteren Straftaten abzuhalten, im Vordergrund. Wir wollen deshalb das Vollzugsziel, die Gefangenen zu einem künftigen Leben ohne Straftaten zu befähigen (Resozialisierungsauftrag) wieder im Gesetz verankern. Die Sicherheit während des Vollzugs zu gewährleisten ist dagegen eine fortlaufende Aufgabe des Vollzugs, aber nicht Vollzugsziel. Der Behandlungsvollzug und nicht der reine Verwahrvollzug oder gar ein Vergeltungsvollzug müssen den Strafvollzug in Hessen prägen. Dies bedeutet auch, dass der Vollzug von Anfang an auf die Zeit nach dem Vollzug ausgerichtet sein muss und nicht erst in der letzten Vollzugsphase. Während des Vollzugs muss die Grundlage für die Zeit danach gelegt werden, z.B. mit Qualifizierungsmöglichkeiten durch schulische und/oder berufliche Bildungsangebote.

Zum Behandlungsvollzug gehört auch die Aufrechterhaltung bzw. die Aufnahme einer etwa notwendigen Therapie. Viele Gefangene haben inzwischen psychische Probleme, die teilweise (Mit-)Ursache der Straffälligkeit sind. Die psych-

iatrische Versorgung muss daher dringend verbessert werden. Der psychologische Dienst der Justizvollzugsanstalten (JVA) ist bisher nicht dafür ausgestattet, psychische Erkrankungen wirklich zu behandeln. In der Sozialtherapeutischen Anstalt werden nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nur Gefangene untergebracht, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Für andere Gefangene muss deshalb entweder die Möglichkeit eröffnet werden, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung aufgenommen zu werden, oder externe psychiatrische Behandlung in Anspruch zu nehmen.

Außerdem muss eine notwendige Drogentherapie einschließlich Substitutionsbehandlung auch im Vollzug möglich sein. Ein hoher Prozentsatz der Gefangenen ist drogenabhängig und vielfach gerade wegen Drogen- oder Beschaffungsdelikten straffällig geworden. Eine Substitutionsbehandlung oder sonstige Drogentherapie muss bereits während des Vollzugs möglich sein. Auch die Beratungsangebote und Therapiemöglichkeiten der Aidshilfe müssen in den Vollzugsanstalten wieder zur Verfügung stehen.

Die Teilprivatisierung der JVA Hünfeld hat die Erwartungen nicht erfüllen können. Die erwarteten Kosteneinsparungen für die öffentliche Hand konnten nicht erreicht werden, die Einsparungen sind eher marginal. Zugleich führt die künstliche Aufspaltung zwischen hoheitlichen Aufgaben (den Beamten vorbehalten) und nicht-hoheitlichen Aufgaben (auch von Privaten wahrzunehmen) zu unnötigen Abgrenzungsproblemen und einer Reduzierung des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf repressive Aufgaben. Dies widerspricht dem Anspruch an einen Behandlungsvollzug, der von allen Bediensteten umgesetzt werden muss. Die Teilprivatisierung muss daher kritisch evaluiert werden. Im Zweifel muss die

gesamte JVA wieder in staatliche Verantwortung übernommen werden.

Insgesamt wollen wir im Strafvollzug

- die Resozialisierung als einziges Vollzugsziel festschreiben;
- Behandlungsmöglichkeiten bei psychischen Erkrankungen verbessern;
- Drogenabhängigkeit nicht nur repressiv, sondern auch mit therapeutischen Mitteln begegnen;
- den offenen Vollzug als eigenständige Vollzugsform wieder herstellen;
- eine Vollzugsplanung unter Einbeziehung der Gefangenen;
- Information der Gefangenen über gerichtliche Beschwerdemöglichkeiten;
- eine klare Festlegung auf hoheitliches Handeln allein durch Vollzugsbeamte, keine künstliche Trennung zwischen hoheitlichen und nicht-hoheitlichen Maßnahmen,
- kritische Überprüfung und ggf. Abschaffung der Teilprivatisierung der JVA Hünfeld.

4. Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung muss nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich neu geregelt werden. Insbesondere das Abstandsgebot zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung muss besser beachtet werden. Zugleich muss die Unterbringung der Sicherungsverwahrten stärker an die Verhältnisse in Freiheit angepasst werden, weil ihre Unterbringung nicht mehr der Strafe, sondern „nur“ noch der Sicherung wegen (weiterhin) bestehender Gefährlichkeit dient. Den Sicherungsverwahrten muss soweit möglich Gelegenheit zur Beschäftigung und Arbeit gegeben werden und ihre Therapie muss im Vordergrund stehen.

Die GRÜNE Landtagsfraktion hatte bei der Beratung des Hessischen Strafvollzugsgesetzes beantragt, die dort enthaltenen Regelungen zur Sicherungsverwahrung zu streichen, um zunächst die damals schon erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten. Auch die hessischen Regelungen beachten nämlich das Abstandsgebot nicht hinreichend.

Zunächst muss der Bundesgesetzgeber die Sicherungsverwahrung neu regeln. Danach wird zu bewerten sein, welche Regelungen in Hessen notwendig sind. Eine Regelung der Sicherungsverwahrung nicht im Strafvollzugsgesetz, sondern in einem eigenen Gesetz, wäre dabei vorzuziehen.

Für die Sicherungsverwahrung soll in Hessen eine neue Einrichtung geschaffen werden, auf dem Gelände der JVA Schwalmstadt. Schon wegen der allgemeinen Akzeptanz der JVA Schwalmstadt in der Bevölkerung wäre diese Standortwahl grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings müssen bei einer Konzentration der Sicherungsverwahrung an einem Ort Vorkehrungen dagegen getroffen werden, dass die ausgewählte Region nicht zu einem Sammelbecken für Gewalttäter wird, wenn diese nach ihrer Entlassung mangels Bindungen in der ursprünglichen Herkunftsregion auch nach ihrer Entlassung in der Nähe der Anstalt verbleiben. Deshalb sollten die Sicherungsverwahrten unmittelbar vor ihrer Entlassung in eine JVA der Herkunftsregion verlegt und dort entlassen werden.

5. Nachsorge/Bewährungshilfe

Besonders wichtig für die Frage des Vollzugserfolgs ist der Übergang vom Vollzug in die Freiheit. Vor allem bei langen Freiheitsstrafen ist es notwendig, die Gefangenen dabei zu unterstützen, im „neuen Leben“ Fuß zu fassen ohne weitere Straffälligkeit. Rechtzeitige Entlassungs-

vorbereitung mit Vollzugslockerungen und ggf. einer Verlegung in den Offenen Vollzug können den Übergang erleichtern. Das Übergangsmanagement, das bereits während der letzten Phase des Vollzugs einsetzt und den Gefangenen begleiten soll, muss ausgebaut werden.

Vor allem die Bewährungshilfe muss in den Stand versetzt werden, während der Bewährungszeit auf den Verurteilten einwirken zu können. Hierzu gehört insbesondere eine bessere Ausstattung der Bewährungshilfe und eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Diensten.

V. GEWALTENTEILUNG SICHERN – UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ STÄRKEN

Demokratie bedeutet durch Wahlen legitimierte, durch Verfassung und Gesetze rechtlich gebundene, öffentlich überwachte, durch eine unabhängige Justiz kontrollierte Machtausübung auf Zeit. Die demokratischen Spielregeln bedürfen der Erneuerung, wenn sich herausgestellt hat, dass die bisherigen Regeln unzureichend sind oder Fehlentwicklungen begegnet werden muss.

Die Justiz soll unabhängig sein. Zugleich wird sie aber im Wesentlichen von der Exekutive verwaltet. Insbesondere die Personalentscheidungen (Einstellung und Beförderung der Richterinnen und Richter) werden durch das Justizministerium getroffen, nur bei Einstellungen wirkt der Richterwahlausschuss mit. Hierdurch wird das Prinzip der Gewaltenteilung durchbrochen. Dies ist eine Gefahrenquelle für die inhaltliche und innere Unabhängigkeit der Rechtsprechung, weil eine mittelbare Beeinflussung durch mögliche Beförderungsaussichten und daher Rücksichtnahmen auf die zweite Gewalt nicht ausgeschlossen sind. In nahezu allen anderen Ländern der Europäischen Union und des Europarates ist die Unabhängigkeit der Justiz institutionell stärker abgesichert, als in Deutschland. In den meisten Ländern erfolgt eine Berufung der Richterinnen und Richter durch ein Organ, in dem vor allem Justizangehörige vertreten sind. Die parlamenta-

rische Versammlung des Europarats hat in einer Resolution vom September 2009 daher auch gefordert, eine deutlich stärkere Selbstverwaltung/Autonomie der Justiz einzuführen.

Daher sollten wir einen Diskussionsprozess in Gang setzen, mit dem Ziel, die Gewaltenteilung hinsichtlich der Unabhängigkeit der Justiz neu zu gestalten. Dabei muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sichergestellt sein, dass auch die rechtsprechende Gewalt demokratisch legitimiert ist, also die Besetzung der Ämter in ununterbrochener Legitimationskette durch (Wahl-)Entscheidungen des Volkes zumindest mitbestimmt wird.

1. Staatsgerichtshof als Teil der Justiz etablieren

Der Staatsgerichtshof (StGH) besteht derzeit aus fünf richterlichen und sechs nichtrichterlichen Mitgliedern. Die nichtrichterlichen Mitglieder werden vom Landtag jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt, die richterlichen Mitglieder für jeweils sieben Jahre durch einen Wahlausschuss des Landtags. Dieser besteht aus acht Mitgliedern, notwendig für die Wahl zum richterlichen Mitglied ist eine Mehrheit von 2/3 in diesem Gremium, also sechs Stimmen.

Die Besetzung des Staatsgerichtshofs erfolgt damit ausschließlich durch den Landtag, also die Legislative. Die Mitglieder des StGHs sind zwar in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Ihr Amt verdanken sie aber ausschließlich politischen Entscheidungen der jeweiligen Landtagsmehrheiten. Die Besetzung des Staatsgerichtshofs erfolgt oft nach politischen Loyalitäten mit der Folge, dass auch die dem StGH obliegende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der vom Landtag verabschiedeten Gesetze hierdurch beeinflusst werden kann. Dies widerspricht der Gewaltenteilung.

Wir wollen den Staatsgerichtshof stattdessen als wirklich unabhängiges Verfassungsgericht etablieren. Seine Mitglieder sollen künftig – wie alle anderen Richterinnen und Richter auch – vom Justizausschuss (hierzu unter c)) gewählt werden. Dieser wird im Gegensatz zum aktuellen Wahlausschuss mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern aller drei Gewalten besetzt. Die Anzahl von 11 Mitgliedern des StGH soll beibehalten werden. Dabei werden zehn Mitglieder, von denen mindestens fünf Richtinnen oder Richter sein müssen, jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre werden fünf Positionen neu gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist. Der Präsident oder die Präsidentin wird gesondert ebenfalls für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Diese Person muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des StGH können aus ihrer Mitte eine/n oder mehrere Vizepräsident/innen jeweils nach erfolgter Neuwahl von fünf Mitgliedern (also alle drei Jahre) bestimmen.

2. Unabhängigkeit stärken

Nach der Hessischen Verfassung und dem hessischen Richtergesetz entscheidet über die Berufung in das Richterverhältnis auf Probe oder kraft

Auftrags sowie über die Berufung auf Lebenszeit „der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss“. In der Praxis sieht dies so aus, dass im Justizministerium über die Personen entschieden werden, die dem Richterwahlausschuss (RiWa) zur Ernennung vorgeschlagen werden. Der RiWa kann dann nur noch zustimmen oder ablehnen, auf die Auswahl selbst aber keinen Einfluss mehr nehmen. Die in der Verfassung vorgesehene Gemeinsamkeit zwischen Justizminister und RiWa reduziert sich faktisch auf eine reine Zustimmungslösung.

Beförderungen innerhalb der Justiz werden dagegen vom Justizminister allein vorgenommen, ohne Mitwirkung des Richterwahlausschusses. Bei Beförderungen muss zwar der Präsidialrat (eine gewählte Richtervertretung) beteiligt werden. Im Ergebnis kann sich aber der Justizminister immer mit seinem Vorschlag durchsetzen.

Dies bedeutet, dass der Justizminister als Vertreter der Exekutiven bei der Richterernennung und vor allem bei der Richterbeförderung einen bestimmenden Einfluss auf die personelle Gestaltung der dritten Gewalt hat. Um diesen Einfluss zu reduzieren, soll künftig ein Justizausschuss (s. unter c)) über Ernennung und Beförderung der Richterinnen und Richter beschließen.

3. Justizausschuss

Die Wahl der Mitglieder des Staatsgerichtshofs, die Ernennung der Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie deren Beförderungen erfolgen zukünftig durch den Justizausschuss.

Unter dem Vorsitz des Justizministers besteht er aus:

- sieben vom Landtag gewählten Abgeordneten;
- acht Vertreterinnen und Vertretern der Jus-

tiz, wovon drei von den ordentlichen Gerichten und je ein Mitglied von den Staatsanwaltschaften, den Verwaltungsgerichten, den Sozialgerichten, den Arbeitsgerichten und dem Hessischen Finanzgericht gewählt werden.

Damit haben die Vertreterinnen und Vertreter der Justiz ebenso viele Sitze wie diejenigen von Exekutive und Legislative zusammen.

Er entscheidet jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Ernennung und Beförderung von Richtern und Staatsanwälten entscheidet der Justizausschuss mit qualifizierter Mehrheit. Hierzu ist zugleich eine Mehrheit unter den Vertretern von Exekutive und Legislative (Justizminister und Abgeordnete) erforderlich, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der demokratischen Legitimation Genüge zu tun.

VI. QUALITÄT UND EFFIZIENZ DER JUSTIZ WEITER STEIGERN

Das materielle Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, in großem Umfang auch das öffentliche Recht und das gesamte Verfahrensrecht einschließlich der Rechtsmittelzüge ist im wesentlichen Bundesrecht. Der Landesgesetzgeber hat daher nur geringe Möglichkeiten, die Aufgaben der Justiz inhaltlich zu gestalten.

Der Justizgewährleistungsanspruch der Bürgerinnen und Bürger wird durch die rechtssprechende Gewalt umgesetzt: Durchsetzung der rechtsstaatlichen Ordnung, Sicherung des Rechtsfriedens und Wahrung des Rechtsschutzes der Bürgerinnen und Bürger ist vor allem den Richterinnen und Richtern anvertraut. Die richterliche Unabhängigkeit ist unabdingbare Voraussetzung für die Umsetzung dieser Ziele. Sie ist dabei nicht Privileg für einzelne, sondern Verpflichtung zur bestmöglichen Umsetzung der Justizgewährung und hohe Verantwortung für die Qualität der Rechtsprechung.

1. Personalausstattung sicherstellen

Bei der Personalzuweisung ist die Rolle der Justiz als dritte Gewalt zu beachten. Weder kann der

Arbeitsanfall bei der Justiz von dieser in nennenswertem Umfang gesteuert werden, noch können die Verfahren einfach liegen bleiben. Der Justizgewährleistungsanspruch hat im demokratischen Rechtsstaat Verfassungsrang, was auch in einer angemessenen Personalausstattung zum Ausdruck kommen muss.

2. Qualitätsmanagement

Die Rechtsprechung ist ein kreativ-schöpferischer Akt in Bindung an Recht und Gesetz. Die Qualität richterlicher Entscheidungen lässt sich deshalb kaum anhand objektiver Kriterien „messen“. So ist ein kurzer Prozess nicht immer ein guter Prozess, aber eine allzu späte Entscheidung ist immer eine schlechte Entscheidung, auch wenn sie noch so „richtig“ sein sollte. Die Anzahl der erfolgreichen Rechtsmittel ist allein kein Zeichen für mangelnde Qualität, eine gleichbleibend hohe Quote von Abänderungen durch die Rechtsmittelinstanz aber schon. Außerdem lassen sich eine ganze Reihe von Merkmalen formulieren, die eine „gute“ richterliche Entscheidung ausmachen, z.B.:

- unparteiische und unvoreingenommene Entscheidungsfindung;
- gerechte Ergebnisse zur Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit;
- Transparenz der Verfahrensabläufe;
- Abschluss des Verfahrens in angemessener Zeit;
- Ausreichende und nachvollziehbare Begründungen, die die Entscheidungen nachvollziehbar machen;
- Abfassung von Entscheidungen in verständlicher Form und Sprache;
- Effektive Zusammenarbeit zwischen richterlichem und nicht-richterlichem Dienst.

Durch die deutliche Ausweitung des Einzelrichterprinzips auch innerhalb der Spruchkörper (Kammern und Senate) sind aber kollegiale „Qualitätskontrollen“ weggefallen.

Die Etablierung eines internen Qualitätsmanagements in den Gerichten könnte geeignet sein, die Qualität der Rechtsprechung weiter zu steigern.

Hierzu zählen:

- datenmäßige Erfassung der richterlichen und staatsanwaltlichen Tätigkeit zum Zwecke der Eigenkontrolle und des internen Vergleichs unter Beteiligung der Richter- und Staatsanwaltsräte
- Einrichtung von Qualitätszirkeln;
- Ständige Kontrolle und Bewertung interner Arbeitsabläufe mit dem Ziel der Effektivierung.

Wegen der richterlichen Unabhängigkeit können Qualitätszirkel zur Diskussion der Qualität von Entscheidungen nur mit Richterinnen und Richtern besetzt sein. Auf eigenen Wunsch könnte auch externe Beratung hinzugezogen werden, z.B. für die Frage, ob Entscheidungen für Nicht-Juristen verständlich formuliert und/oder nachvollziehbar begründet sind oder Hinweise an

Parteien für diese verständlich sind. Ziel der Qualitätszirkel wäre es, Rückmeldungen hinsichtlich der Qualität eigener Tätigkeit zu bekommen und Erfahrungen auszutauschen.

3. Effizienz steigern

Die IT-Ausstattung der hessischen Justiz muss weiter verbessert werden. Mit der Einrichtung der gemeinsamen IT-Stelle der hessischen Justiz in Bad Vilbel wurden die organisatorischen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Allerdings ist durch das Gesetz nicht hinreichend sichergestellt, dass die Besonderheiten der Justiz, insbesondere der absolute Schutz ihrer Unabhängigkeit, beachtet. Hier wollen wir nachbessern.

In Zusammenarbeit mit anderen Länder-Justizverwaltungen muss die Software-Entwicklung vorangetrieben werden. So wäre es sinnvoll, nicht nur das Grundbuch, sondern die gesamten Grundbuchakten elektronisch zu führen.

Es gibt auch innerhalb der Justiz noch Möglichkeiten, die Effizienz der Arbeit durch organisatorische Maßnahmen zu steigern. So kommen andere Bundesländer mit deutlich weniger Registergerichten aus (Baden-Württemberg hat vier, Thüringen nur eins). Die bisher in Hessen auf 18 Amtsgerichte verteilte Aufgaben des Handels- und Genossenschaftsregister könnten auf vier bis sechs Gerichte konzentriert werden. Da künftig der Zugang zu den Registern vielfach auf elektronischem Wege erfolgen wird, wäre dies ohne Qualitätsverluste möglich. Dagegen könnten durch stärkere Spezialisierung des Personals, insbesondere der Rechtspfleger, Effizienzgewinne erzielt werden.

Derzeit werden im Zuge der SAP-Erfassung in der gesamten Justiz eine Fülle von Daten gesammelt, die allein in „Datenfriedhöfen“ landen, ohne tatsächliche Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Das gerichtliche Verfahren wird weitgehend von den Verfahrensordnungen bestimmt. Einzelne Verfahrenshandlungen (z.B. amtliche Ermittlungen, Beweisaufnahmen, rechtliches Gehör) sind verpflichtend vorgeschrieben, die Verfahrensparteien haben einen Anspruch hierauf. Deshalb könnte die Erfassung von Daten stark reduziert werden (etwa auf ein Viertel des bisherigen Aufwands). Die damit gewonnene Arbeitskraft und Arbeitszeit stünde für die eigentlichen Verfahren zur Verfügung.

Bisher wird in Hessen die elektronische Fußfessel ausschließlich zur Überwachung der Entlassungsvorbereitung eingesetzt sowie zur Aufenthaltsüberwachung, soweit dies vom Gericht als Auflage bei einer vorzeitigen Strafaussetzung zur Bewährung angeordnet wurde. Nach dem Beispiel von Baden-Württemberg wollen wir ihren Einsatz auf den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen ausweiten. Diese finden bisher in normalen Justizvollzugsanstalten statt, wenn verhängte Geldstrafen nicht gezahlt werden. Zukünftig soll die Ersatzfreiheitsstrafe durch einen elektronisch überwachten Hausarrest ersetzt werden. Dies könnte Haftplätze entlasten und gleichzeitig Kosten einsparen. Die Kosten für einen „Überwachungstag“ liegen bisher um mindestens 30% unter einem „Hafttag“. Bei einer Ausweitung der Fußfesselanwendung und zentralen Überwachung dürfte die Ersparnis noch deutlich höher ausfallen.

4. Justiz vermitteln

Die meisten Menschen haben in ihrem Leben nur selten oder gar keinen unmittelbaren Kontakt zur Justiz. Bei vielen wird das Bild von Gerichten geprägt durch Gerichtsserien im Fernsehen oder gar Darstellungen von Gerichtsverfahren in den USA („Einspruch Euer Ehren“). Beides hat mit der Realität in hessischen Gerichtssälen (fast) nichts zu tun.

Ein zutreffendes Bild der Justiz kann nur diese selbst vermitteln. Es wird daher vorgeschlagen, die Kooperation der Justiz mit Schulen, Volkshochschulen etc. zu vertiefen. Auch für Mitglieder der Gemeindevertretungen, Betriebe, Vereine etc. könnten Informationsangebote gestaltet werden, in denen Justizangehörige die gerichtliche Praxis vermitteln und gemeinsame Besuche öffentlicher Verhandlungen durchgeführt werden.

Auch in der Berichterstattung der Medien über juristische Sachverhalte oder konkrete Gerichtsverfahren kommt oft große Unkenntnis zum Ausdruck. Andererseits sind auch Justizangehörige oft nur unzureichend darüber informiert, wie Presse oder auch Politik funktionieren. Um wechselseitige Verständnismängel zu reduzieren könnte die Justiz Praktikerseminare mit Politikern und Journalisten veranstalten. Wechselseitige Hospitationen könnten das Verständnis der jeweiligen Arbeitsweisen und Denkstrukturen verbessern.



[ZUM INHALTSVERZEICHNIS](#)

KONZEPTE FÜR HESSEN: MIT GRÜN GEHT'S BESSER

IHR DRAHT ZUR FRAKTION

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

ZUSTÄNDIGE ABGEORDNETE

DR. ANDREAS JÜRGENS



Sprecher für Rechtspolitik,
Gleichstellung und Behindertenpolitik

Tel.: 0611/350-742
a.juergens@ltg.hessen.de

MITARBEITERIN

N.N.



ReferentIn für Innen, Recht, Kom-
munales, Integration, Justizariat

Tel.: 0611/350-591

PIA WALCH



Das Konzept ist in Zusammen-
arbeit mit unserer bisherigen
Referentin für diesen Bereich ent-
standen. Vielen Dank.

www.gruene-hessen.de

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**
LANDTAGSFRAKTION HESSEN

